

Leitsätze:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

e 1 n



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 34/81

12 Ta BV 68/80 Hamm

Verkündet am
2. August 1983

Im Namen des Volkes!

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 2. August 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Janzen und Rösch beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

vom 21. Januar 1981 - 12 Ta BV 68/80 - wird
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Antragstellerin betreibt eine Druckerei und beschäftigt etwa 170 Arbeitnehmer. Auf deren Arbeitsverhältnis finden die für die Druckindustrie Nordrhein-Westfalen geltenden Tarifverträge Anwendung. Unter den Beteiligten besteht Streit, in welche Lohn- bzw. Gehaltsgruppe die Arbeitnehmer C und M einzugruppieren sind.

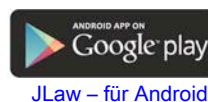
Seit Anfang 1979 nutzt die Antragstellerin zur elektronischen Satzherstellung zwei Anlagen der Firma Berthold AG. Die Kompaktanlage "berthold ads 3000" stellt einen reinen Erfassungsplatz mit on-line-Verbindung zu einem Belichter dar. Es handelt sich um ein elektronisch gesteuertes Bildschirm-Standgerät mit fester Tastatur zur Texterfassung im Fotosatz. Der später zu druckende Text wird mittels einer Schreibmaschinentastatur eingegeben und durch elektronisch gesteuerte Rechner und Mikroprozessoren entsprechend den gewählten Programmen und den gegebenen Kommandos in bestimmter Schriftform und -größe zu einer vorbestimmten Satzform verarbeitet. Die Anlage ist in der Lage, ganze Texte zu speichern, eingegebene Korrekturen in den fertigen Satz selbständig einzuarbeiten und gespeicherte Texte in jeder beliebigen Satzform, Schriftart und -größe für den Fotosatz auszuwerfen. Die Belichtung selbst erfolgt in einer angeschlossenen kompatiblen Maschine, dem Belichter "berthold apu 3608". Diesem werden die auf Magnetkassetten oder Platten gespeicherten Texte eingegeben, nach denen ein Film be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

lichtet und danach entwickelt wird. Von diesem Film wird in der Setzerei eine Platte angefertigt, die in der Druckerei zur Druckherstellung dient.

Die Arbeitnehmer C und M haben Schriftsetzer gelernt. C ist seit 1954 bei der Antragstellerin beschäftigt. Er war zunächst an Bleisatzmaschinen und ab 1972/1973 an verschiedenen Fotosetzmaschinen eingesetzt. M hat ebenfalls bei der Antragstellerin etwa ein halbes Jahr im Bleisatz gearbeitet und ist ab Mitte 1971 an verschiedenen Fotosetzmaschinen beschäftigt worden. Beide haben für diese Tätigkeit bislang den Maschinensetzer-Ecklohn in Höhe von 13,39 DM pro Stunde erhalten. Beide Arbeitnehmer werden seit Anfang 1979 an der "berthold ads 3000" beschäftigt. Ihre Aufgabe besteht darin, ausgearbeitete Manuskripte einzugeben, den eingegebenen Text, der auf einem Bildschirm sichtbar wird, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren und anschließend mit dem gespeicherten Text die Belichtungsmaschine zu bedienen und den Film zu entwickeln. Für diese Tätigkeit sind spezifische satztechnische Kenntnisse erforderlich.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Arbeitnehmer M und C in die Gehaltsgruppe 4 des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der Druckindustrie im Land Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1979 (GTV 1979) einzugruppieren, da diese aufgrund der von ihnen verrichteten Tätigkeit Angestellte seien. Der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Druckindustrie im Land Nordrhein-Westfalen (MTV Ang) und der GTV 1979 lauten - soweit hier von Interesse - wie folgt:

MTV Ang

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Manteltarifvertrag gilt:

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

III. persönlich:

- a) für alle Angestellten
- b)

§ 6 Gehaltsregelung

1. Die tarifliche Regelung der Gehälter erfolgt durch den Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Druckindustrie in Nordrhein-Westfalen.
 2. Für die Eingruppierung der Angestellten in die Gehaltsgruppe ist die Art der Tätigkeit maßgebend.
-

GTV 1979

B Gehaltsregelung

.....

II. Gehaltsgruppeneinteilung

.....

- c) Angestellte mit in der Regel dreijähriger Berufsausbildung

Gruppe 3: Tätigkeiten, die eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung eines in der Regel dreijährigen Ausbildungsverhältnisses erfordern.

Gruppe 4: Tätigkeiten, die eine längere Berufserfahrung im zugewiesenen Aufgabenbereich voraussetzen und die nach allgemeinen Anweisungen auszuführen sind.

.....

- d) Angestellte in Texterfassung und Textgestaltung:

1. Angestellte, die mit der Texterfassung im Sinne des Tarifvertrages über Anwendung und Einführung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Vertrages) beschäftigt werden, erhalten eine Vergütung nach Gruppe 3. Im ersten Jahr dieser Tätigkeit erfolgt die Eingruppierung in die Stufe "nach vier Tätigkeitsjahren", ab dem 2. Jahr dieser



- 5 -

Tätigkeit erfolgt die Eingruppierung in die Stufe "nach sechs Tätigkeitsjahren".

2. Angestellte, die mit der Textgestaltung im Sinne des RTS-Vertrages beschäftigt werden, erhalten eine Vergütung nach Gruppe 4. Im 1. Jahr dieser Tätigkeit erfolgt die Eingruppierung in die Stufe "nach zwei Tätigkeitsjahren", ab dem 2. Jahr dieser Tätigkeit erfolgt die Eingruppierung in die Stufe "nach vier Tätigkeitsjahren".

.....

Am 16. Mai 1979 unterrichtete die Antragstellerin den Betriebsrat davon, daß die Arbeitnehmer M und C in die Gehaltsgruppe 4 GTV 1979 eingruppiert werden sollten und erbat die Zustimmung des Betriebsrates. Dieser verweigerte mit Schreiben vom 23. Mai 1979 seine Zustimmung und begründete dies wie folgt:

Die ... genannten Arbeitnehmer sind in der Druckformherstellung beschäftigt und produzieren Fotosatz. Dazu benutzen sie ein Fotosatzgerät der Firma Berthold, die ADS 3000. Um gewerbliche Arbeitnehmer aufgrund ihrer Tätigkeit am Fotosatzgerät ins Angestelltenverhältnis übernehmen zu können, bedarf es Tätigkeiten, die nur für bestimmte Maschinensysteme zutreffen, wozu das Fotosatzgerät ADS 3000 nicht zählt, da es sich um eine Kompaktanlage und kein System handelt. Diese Auffassung ist Bestandteil des Tarifvertrages über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS) der Tarifvertragspartei IG Druck und Papier, die wir auszugswise diesem Schreiben ergänzend beifügen.

Die vom Betriebsrat damit in Bezug genommenen Vorschriften des Tarifvertrages über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme vom 20. März 1978 (RTS-TV) lauten - soweit hier von Interesse - wie folgt:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

.....

- 6 -



- 6 -

II. a) fachlich

für die Betriebe der Druckindustrie ...

b) sachlich

für die Tätigkeiten, die von der Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (Texterfassung und -gestaltung zur Herstellung von Druckerzeugnissen) betroffen sind.

III. persönlich für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten ..., soweit die Genannten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Arbeitsplatzsicherung

(1) Im rechnergesteuerten Textsystem werden Gestaltungs- und Korrekturarbeiten, das heißt

- a) Gestaltung nichtstandardisierter Anzeigen,
- b) Anzeigenseitenumbruch,
- c) Anzeigenseitenschlußkorrektur,
- d) Bildschirmkorrektur, jedoch mit Ausnahme der mit dem Redigieren verbundenen Korrekturvorgänge,
- e) Textseitenumbruch

für einen Zeitraum von acht Jahren nach Umstellung der jeweiligen Tätigkeit durch geeignete Fachkräfte der Druckindustrie, insbesondere Schriftsetzer, ausgeübt.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn

.....

§ 3 Weiterbeschäftigung

Für die Texterfassung im rechnergesteuerten Textsystem sind vorrangig Fachkräfte der Druckindustrie (einschließlich der am Perforator Beschäftigten) des Unternehmens zu beschäftigen, deren Arbeitsplatz durch die Einführung des rechnergesteuerten Textsystems entfällt, sofern Den Fachkräften der Druckindustrie sind die Angestellten des Unternehmens gleichzustellen, deren Arbeitsplatz durch die Einführung des Systems entfällt.

- 7 -



§ 11 Arbeitsentgelt und Ausgleichszulage

- (1) Die Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem sind Angestelltentätigkeiten. Das Tarifentgelt errechnet sich nach den jeweilig einschlägigen Gehaltstarifverträgen.

Soweit bei der Eingruppierung in die neuen Tarife eine Berufsausbildung Voraussetzung ist, steht die Schriftsetzerausbildung dieser Berufsausbildung gleich.

Gehilfenjahre als Schriftsetzer sind Berufsjahre.

Die Festlegung der Gehaltsgruppen nach den jeweils einschlägigen Gehaltstarifverträgen erfolgt durch die entsprechenden regionalen Tarifträgerverbände.

- (2) Zur Vermeidung sozialer Härten wird vereinbart:

Betroffene Arbeitnehmer, die vor Aufnahme der neuen Tätigkeit Anspruch auf

a) Facharbeiterecklohn

.....

der Druckindustrie hatten

und nach dem Gehaltstarifvertrag ein niedrigeres Tarifentgelt erhalten, haben Anspruch auf eine Ausgleichszulage

Die Berechnung erfolgt

Die Antragstellerin ist der Ansicht, daß die Tätigkeit an der "berthold ads 3000" eine Tätigkeit am rechnergesteuerten Textsystem und daher eine Angestelltentätigkeit sei.

Die Arbeitnehmer C und M seien daher nach dem GTV 1979 einzugruppieren und zu vergüten. Sie hat im vorliegenden Verfahren beantragt,

die vom Betriebsrat verweigerte Zustimmung zur Umgruppierung - der Arbeitnehmer C und M - in die Gehaltsgruppe 4 des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der Druckindustrie im Land Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1979 zu ersetzen.



- 8 -

Der Betriebsrat hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Der Betriebsrat ist der Ansicht bei der "berthold ads 3000" handele sich nicht um ein rechnergesteuertes Textsystem im Sinne des RTS-IV. Darunter sei nur eine Koppelung von Geräten oder Arbeitsabläufen zur Textherstellung zu verstehen, die dadurch gekennzeichnet sei, daß mehrere Peripherie-Geräte einem zentralen Rechner oder mehrere Eingabegeräte mittels dezentraler Rechner der Belichtungseinheit zuarbeiteten. Die "berthold ads 3000" sei eine Kompaktanlage, die an einem Arbeitsplatz Erfassung, Verarbeitung und Belichtung des Fotomaterials vereine. Merkmal und Voraussetzung eines Systems sei, daß die einzelnen Arbeitsvorgänge der Texterfassung, Textgestaltung, Korrektur, Textverwaltung und Belichtung zergliedert und auch mehrfach ausgelegt seien. Die Arbeit an einer Kompaktanlage sei dagegen durch einen unzergliederten und damit relativ qualifizierten Arbeitsprozeß gekennzeichnet. Solche Kompaktanlagen seien "Fotosetzmaschinen" oder "Datenverarbeitungsanlagen", die überwiegend der Satzherstellung dienen "im Sinne von Ziff. II b 1 des Anhangs Druckformherstellung zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie vom 26. März 1974 (MTV Arb)". Die an solchen Geräten beschäftigten Arbeitnehmer seien daher Arbeiter und wie solche zu entlohnen.

Die hier interessierenden Vorschriften des MTV Arb lauteten in der 1979 geltenden Fassung:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

.....

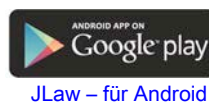
2. Dieser Manteltarifvertrag gilt:

.....

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. persönlich

- a) für die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausübenden Arbeitnehmer;

.....

Anhang Druckformherstellung

II. Satzherstellung

.....

b) Maschinelle Satzherstellung

1. An Zeilengießmaschinen, an Monotypetastern sowie an Monotypegießmaschinen sind mit technischen Arbeiten nur Schriftsetzer zu beschäftigen. Fotosetzmaschinen sind durch geeignete Fachkräfte nach erfolgter Einweisung zu bedienen. An Datenverarbeitungsanlagen, die überwiegend der Satzherstellung dienen, sind vorzugsweise geeignete Fachkräfte der Druckindustrie zu beschäftigen.

Die Betriebe sind gehalten, die benötigten Fachkräfte soweit wie möglich dem eigenen Personal zu entnehmen.

...

2. Dem Schriftsetzer ist bei nachgewiesener Eignung zur Bedienung von Perforatoren zur Herstellung von Lochstreifen und ähnlichen Anlagen der Datenerfassung für alle der Satzherstellung dienenden Maschinensysteme der Vorzug zu geben.

Die Tarifvertragsparteien sind übereinstimmend der Ansicht, daß bei der Bemessung des Gehaltes bzw. Lohnes für am Perforator beschäftigte fachfremde Kräfte nach einer Einarbeitungszeit von 13 Wochen eine Umrechnung nach dem Maschinensetzerariflohn zu erfolgen hat, wenn

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, die Beschwerde des Betriebsrates ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat seinen Abweisungsantrag weiter, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.



B. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben im Ergebnis zu Recht die Zustimmung des Betriebsrates zur Eingruppierung der Arbeitnehmer M und C in die Gehaltsgruppe 4 des GTV 1979 ersetzt.

I.1. Die Vorinstanzen haben zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren entschieden. Es handelt sich um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz, nämlich um die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrates zur Eingruppierung bestimmter Arbeitnehmer nach § 99 Abs. 4 BetrVG. Über eine solche Streitigkeit ist nach § 2 a Abs. 2 ArbGG im Beschlußverfahren zu entscheiden.

2. Die Vorinstanzen haben die Arbeitnehmer C und M zu Unrecht am Verfahren beteiligt. Der Senat hat schon in seiner Entscheidung vom 22. März 1983 (- 1 ABR 49/81 - zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) ausgesprochen, daß im Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 99 BetrVG, in dem es lediglich um die tarifgerechte Eingruppierung des Arbeitnehmers geht, dieser nicht zu beteiligen sei. Die umstrittene Eingruppierung durch den Arbeitgeber sei nichts weiter als schlichte Anwendung des Tarifvertrages auf einen vorgegebenen Sachverhalt, mithin bloßer Normenvollzug. In einem solchen Falle würde der Arbeitnehmer vom Ausgang des Zustimmungsersetzungsverfahrens nicht in seiner individual-rechtlichen Rechtsposition berührt. Daran ist festzuhalten. Daß die Arbeitnehmer C und M gleichwohl beteiligt worden sind, ist unschädlich. Abgesehen davon, daß die Rechtsbeschwerde diesen Verfahrensfehler nicht gerügt hat, ist auch nicht ersichtlich, daß die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen könnte.

II. Der Betriebsrat hat die erbetene Zustimmung zur Eingruppierung der Arbeitnehmer C und M zu Un-

recht verweigert. Diese verstößt nicht gegen eine tarifliche Vorschrift, insbesondere nicht gegen den Anhang Druckformherstellung zum MTV Arb.

1. Der persönliche Geltungsbereich des GTV 1979 entspricht dem des MTV Ang. Er erstreckt sich auf alle Angestellten. Beide Tarifverträge definieren den Begriff des Angestellten nicht. Auch eine allgemeinverbindliche gesetzliche Definition des Angestelltenbegriffs fehlt. Auf den versicherungsrechtlichen Angestelltenbegriff verweist der MTV Ang im Gegensatz zum MTV Arb für Arbeiter nicht. In solchen Fällen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon auszugehen, daß sich die Zuordnung eines Arbeitnehmers zur Gruppe der Angestellten oder der Arbeiter in erster Linie danach bestimmt, wie seine Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung, d.h. nach der Auffassung der am konkreten Fall beteiligten Berufskreise bewertet wird. Ein entscheidendes Anzeichen für eine bestehende Verkehrsanschauung ist die Bewertung der Tätigkeit in einschlägigen Tarifverträgen als Arbeiter- oder Angestelltentätigkeit (vgl. zuletzt Urteil des Vierten Senats vom 13. Mai 1981 - BAG 35, 239 = AP Nr. 24 zu § 59 HGB).

2. Die Arbeitnehmer C und M sind mit Tätigkeiten der Texterfassung und Textgestaltung beschäftigt. Sie haben den Text fertiger Manuskripte mittels einer Tastatur in die Anlage "berthold ads 3000" einzugeben, wobei dieser Text nicht nur zu schreiben, sondern auch hinsichtlich Schriftart, Schriftgröße, Zeilenlänge und -abstand und weiterer Anordnungen zu gestalten ist. Sie haben den Text auf Fehler hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Schließlich ist der fertig gespeicherte Text zu einem entwickelten Film zu verarbeiten. Solche Tätigkeiten der Texterfassung und Textgestaltung werden nach § 11 RTS-TV von den Tarifvertragsparteien als Angestelltentätigkeiten angesehen, dies jedenfalls dann, wenn sie an rechnergesteuer-



ten Textsystemen im Sinne dieses Tarifvertrages ausgeübt werden. Diese Bewertung der Tätigkeit durch die Tarifvertragsparteien als die beteiligten Berufskreise entspricht auch der allgemeinen Verkehrsanschauung darüber, was Angestelltentätigkeiten sind. Es handelt sich um Schreibarbeiten im Büro und damit um Tätigkeiten im Büro im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 AVG, wonach Arbeitnehmer, die solche Tätigkeiten verrichten, zu den Angestellten rechnen. Auch der GTV 1979 geht in Ziff. B II b davon aus, daß Arbeitnehmer, die Schreibarbeiten verrichten, zu den Angestellten gehören, indem er hier auch Stenotypistinnen erwähnt.

Ob die "berthold ads 3000", an der die Arbeitnehmer C und M beschäftigt sind, ein rechnergesteuertes Textsystem im Sinne von § 11 RTS-TV ist, ist für die Frage nach der Art der an diesem Gerät verrichteten Tätigkeiten ohne Bedeutung. Auch an diesem Gerät werden die genannten Arbeiten der Texterfassung und Textgestaltung ausgeführt. Für diese Arbeiten werden in gleicher Weise spezifische satztechnische Kenntnisse benötigt, wie für die Arbeiten jedenfalls der Textgestaltung in rechnergesteuerten Textsystemen. Wenn es zutrifft, daß in solchen Systemen der Arbeitsvorgang in der Regel zergliederter ist und an jedem Arbeitsplatz nur einzelne Schritte der Textgestaltung und Texterfassung ausgeführt werden, an einer Kompaktanlage wie der "berthold ads 3000" hingegen alle Arbeitsvorgänge an einem Arbeitsplatz konzentriert sind, so kann dieser Unterschied nicht dazu führen, daß die zusammengefaßten und daher qualifizierteren Tätigkeiten an der "berthold ads 3000" keine Angestelltentätigkeiten, sondern Arbeitertätigkeiten sind. Die Arbeiten bleiben ihrer Art nach gleich, allenfalls setzt die Arbeit an einer Kompaktanlage infolge der Konzentrierung aller möglichen Arbeitsvorgänge bei der Texterfassung und Textgestaltung weitergehende Kenntnisse und Erfahrungen voraus, so daß die Tätigkeit an der Kompaktanlage zwar höherwertig, nicht aber anderer



Art sein kann als die Tätigkeit im rechnergesteuerten Textsystem. Die Tätigkeit an der Kompaktanlage "berthold ads 3000" ist daher Angestelltentätigkeit ebenso wie jede Tätigkeit der Texterfassung und Textgestaltung im rechnergesteuerten Textsystem. Wenn es zutreffen sollte, daß die "berthold ads 3000" kein rechnergesteuertes Textsystem im Sinne des RTS-TV ist, hätte dies für die Eingruppierung der Arbeitnehmer C und M lediglich zur Folge, daß für diese nicht die Regelung in Ziff. B II d "Angestellte in Texterfassung und Textgestaltung" des GTV 1979 anzuwenden wäre, sich die Eingruppierung vielmehr allein nach der Regelung in Ziff. B II b oder c richten würde.

3. Auch aus Ziff. II b 1 des Anhangs Druckformherstellung zum MTV Arb ergibt sich nicht, daß die Tätigkeit der Arbeitnehmer C und M Arbeitertätigkeit ist. Selbst wenn man mit dem Betriebsrat davon ausgeht, daß die "berthold ads 3000" eine "Datenverarbeitungsanlage, die überwiegend der Satzherstellung dient", im Sinne dieser Bestimmung ist und nicht zu den rechnergesteuerten Textsystemen gehört, ist die Tätigkeit an dieser Anlage keine Arbeitertätigkeit. Diese Tarifvorschrift enthält lediglich Vorschriften über eine vorzugsweise Verwendung von Fachkräften der Druckindustrie an Datenverarbeitungsanlagen, ohne diese Arbeitsplätze als Angestellten- oder Arbeitertätigkeit zu bewerten. Auch das hat der Vierte Senat in der genannten Entscheidung vom 13. Mai 1981 (aaO) bereits ausgesprochen. Dem schließt sich der Senat an. Daß solche Besetzungsvorschriften im Anhang zum Manteltarifvertrag für Arbeiter enthalten sind, besagt nicht, daß alle nach einer solchen Umsetzung von Schriftsetzern und sonstigen Fachkräften der Druckindustrie ausgeübten Tätigkeiten nach wie vor Arbeitertätigkeiten sind. Das folgt unmittelbar auch aus II b 2 des Anhangs Druckformherstellung, wo bestimmt ist, daß das Gehalt bzw. der Lohn für am Perforator beschäftigte fachfrem-



de Kräfte nach einer Einarbeitungszeit auf den Maschinensetzerarifflohn umzurechnen ist. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn diese Tätigkeit kraft Tarifvertrages als Maschinensetzer Tätigkeit und damit als Arbeitertätigkeit gelten würde. Die entsprechenden Arbeitnehmer hätten dann ohne die genannte tarifliche Regelung ohnehin Anspruch auf den Tariflohn des Maschinensetzers.

4. Daß Tätigkeiten der Texterfassung und Textgestaltung Angestelltentätigkeiten sind und daß das für solche Angestelltentätigkeit zu zahlende Tarifgehalt niedriger sein kann als der frühere Tariflohn des umgesetzten Arbeiters, haben die Tarifvertragsparteien gesehen. Sie haben daher in § 11 (2) RTS-TV für solche Fälle die Zahlung einer Ausgleichszulage vorgesehen. Der Besitzstand des für solche Tätigkeiten umgesetzten Arbeiters soll daher durch die Zahlung einer Ausgleichszulage, nicht aber durch die Erhaltung seines materiell höher bewerteten Arbeiterstatus gesichert werden. Ob diese Ausgleichszulage nur dann zu zahlen ist, wenn die Tätigkeiten der Texterfassung und Textgestaltung in rechnergesteuerten Textsystemen ausgeübt wird, und daher an die Arbeitnehmer C und M nicht zu zahlen wäre, wenn die "berthold ads 3000" nicht zu diesen Systemen gehört, ist hier nicht zu entscheiden.

5. Ist damit die Tätigkeit an der "berthold ads 3000" eine Angestelltentätigkeit, so verstößt die Eingruppierung der Arbeitnehmer C und M in die Gehaltsgruppen des GTV 1979 nicht gegen tarifliche Vorschriften, unabhängig davon, ob die "berthold ads 3000" als Kompaktanlage ein rechnergesteuertes Textsystem ist oder nicht. Die vom Betriebsrat verweigerte Zustimmung zu dieser Eingruppierung ist daher von den Vorinstanzen zu Recht ersetzt worden, so daß die Rechtsbeschwerde des Betriebsrates zurückzuweisen war.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

K. H. Janzen

Rösch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)